

# Satzung (Entwurf vom 21.07.2011, letzte Änderung am 10.06.2016 – englische Fassung in Vorbereitung)

## Präambel (Vorwort)

Die Erde wird von rund 7 Milliarden Menschen bewohnt. Diese Menschen haben unterschiedliche Sprachen, Kulturen und teilweise ein stark voneinander abweichendes Verständnis vom Umgang mit Natur und Umwelt. Dieses abweichende Verständnis hat in einigen Gebieten zur Bedrohung der Lebensgrundlagen geführt (Hungersnot, Krieg, Zerstörung der Bodenfruchtbarkeit, Trinkwassermangel usw.). In Respekt vor der göttlichen Schöpfung wollen wir die freie Entfaltung von Tieren und Pflanzen unabhängig von menschlicher Einwirkung ermöglichen, um den Artenreichtum zu gewährleisten. In gleicher Weise wollen wir gegenseitige Achtung aller Menschen untereinander erreichen - gleichgültig welcher Kultur und Sprache sie sich zugehörig fühlen.

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Weltbund zum Schutz des Lebens International / World Union for Protection of Life / L'Union Mondiale pour la Protection de la Vie.**

(2) Sitz des Vereins ist Bremen, Deutschland.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, sich auf internationaler Ebene für die Erhaltung gesunder Lebensgrundlagen für Natur, Landschaft, Tier und Mensch einzusetzen. Eine wichtige Aufgabe sieht der Verein auch darin, in möglichst allen Staaten der Erde ausreichend große Gebiete für die freie Entfaltung von Tieren und Pflanzen zu schaffen, um den Artenreichtum unabhängig von menschlicher Einwirkung zu gewährleisten.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Veranstaltungen und Vorträge, Herausgabe von Druckschriften und Büchern, allgemeinverständliche Darstellungen im weltweiten Internet und anderen Medien sowie demokratische Zusammenarbeit mit Organisationen in allen Staaten der Erde, soweit diese Organisationen gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Veröffentlichungen des Vereins in Textform erfolgen in Deutsch, Englisch und Französisch, sollen aber darüber hinaus in möglichst vielen Sprachen erfolgen. Durch die Organisation soll auch die demokratische Meinungsbildung international gestärkt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 16.03.1976 gilt – in der jeweils gültigen Fassung. In anderen Staaten gelten diese Zwecke für die dortige Tätigkeit des Vereins sinngemäß (Non-profit Organisation).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aus aller Welt werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 16 Jahre, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eines Mitgliedsstaates ein anderes Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen bestimmt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(2) Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder können Wissenschaftler, juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die auf regionaler oder nationaler Ebene die gleichen Ziele wie in § 2 Absatz 1 haben und durch ihre Tätigkeit hierzu beitragen.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen; die Vertretungsberechtigung und die dafür notwendigen Dokumente gemäß Absatz 2 hervorgehen, sind beizufügen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung durch den Vorstand kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder – auf Antrag und nach Anhörung des Betroffenen – aufgehoben werden.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und –abstimmungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen spätestens zwei Wochen vor der angekündigten Entscheidung der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Gliederung

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder soll die Zahl von 200 nicht überschreiten. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 200, so können sich Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder einer Sprache, aus einem räumlichen Gebiet (Land) oder einem Fachgebiet (z.B. Tierschutz) zu jeweils einer Gruppe von mehr als drei Personen zusammenschließen und in einer Vertreterversammlung einen Sprecher wählen.

(2) Bei Zweifelsfällen oder Uneinigkeit über die Abgrenzung der Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welche Gruppe einen Vertreter bestimmen soll. Die jeweilige Entscheidung kann frühestens nach einem Jahr auf Antrag der betroffenen Gruppe widerrufen werden.

#### § 4 Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Die Sprachen- und Gebietsverbände können jeweils abweichende Kalenderjahr festsetzen.

#### § 7 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe in einer Beitragsordnung vom Vorstand entsprechend der Leistungsfähigkeit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird und regelmäßig zu überprüfen ist. Bei der Überprüfung sind auch Währungsschwankungen zu berücksichtigen.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) die Fachausschüsse

#### § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils einzeln berechtigt, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein international, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, welche auch die Aufgabenverteilung bestimmt und die Vertretung der Mitglieder des Vorstands untereinander regelt.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Jedes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Die Vertretung für mehrere Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Vertreter dieselbe Staatsangehörigkeit oder die gleiche Muttersprache wie die von ihm vertretenen Mitglieder besitzt.

(6) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn diese mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen zuvor angekündigt wurden. Dies gilt nicht für Änderungen der Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig.

(7) Die Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung kann persönlich, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder kann die persönliche Anwesenheit der Mitglieder verlangt werden. Dieser Antrag ist frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem geplanten Termin zu stellen.

(9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Fachausschüsse

(1) Für Finanzen und Wissenschaftliche Fragen wird jeweils ein Fachausschuss gebildet. Weitere Fachausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

(2) Jedes Mitglied kann die Bildung eines Fachausschusses vorschlagen, wenn sichergestellt ist, dass wenigstens drei Personen ständig in diesem Ausschuss mitarbeiten. In einen Fachausschuss sollen auch Nichtmitglieder als Berater einberufen werden, sofern die Mitglieder nicht über die entsprechende Sachkunde verfügen.

(3) Dem Finanzausschuss gehören der Schatzmeister, ein förderndes Mitglied und ein weiteres Mitglied des Vorstandes an. Den übrigen Fachausschüssen soll wenigstens ein Mitglied des Vorstandes angehören. Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheidet im übrigen die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlüsse im Fachausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind im Fachausschuss die Fördermitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

#### § 12 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Annahme von Spenden zu verweigern, wenn die Gefahr besteht, dass die Tätigkeit des Vereins in einer Weise beeinflusst wird, die den in § 2 genannten Zwecken zuwiderläuft.

(3) Verpflichtungen, Ausgaben und Verfügungen – soweit sie finanzielle Folgen haben - müssen von zwei Personen des Vorstands unterzeichnet werden, von denen eine Person der erste oder zweite Vorsitzende sein muss. Bei elektronisch ausgeführten Zahlungen ist ein Beleg anzufertigen, der von zwei Personen des Vorstands zu unterzeichnen ist, von denen eine Person der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU).

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen.